

XI. Niederlande.

13. Februar. Es wird ein Vertrag mit Dänemark abgeschlossen, Streitigkeiten dem Haager Schiedsgericht zu unterbreiten. Private Forderungen gegen einen Staat werden auf den Prozeßweg verwiesen.

18. Februar bis Ende Juni. (Amsterdam.) Streik in der Diamantschleiferindustrie. Die Arbeiter setzen die 9¹/₂-ständige Arbeitszeit und eine 10prozentige Lohnerhöhung durch.

22. Februar. (Haag.) Das Schiedsgericht fällt die Entscheidung in der Venezuelafrage (vgl. 1903 Übersicht).

Es entscheidet einstimmig, daß den drei Blockademächten Deutschland, England und Italien das Vorzugsrecht auf 30 Prozent der Güter von La Guayra und Puerto Cabello zusteht. Jede Partei wird die Kosten tragen, die ihr selbst aus dem Verfahren entstanden sind, und mit den anderen Parteien zu gleichen Teilen die eigentlichen Schiedsgerichtskosten übernehmen. Der Schiedsspruch zieht in Erwägung: 1. daß der Gerichtshof sich binden mußte an die Grundsätze des Völkerrichts und die Lehren der Justiz; 2. daß die zu Washington seit dem 13. Februar 1903 unterzeichneten Protokolle, namentlich dasjenige vom 7. Mai, dessen bindende Kraft nicht in Zweifel gezogen werden kann, die lokale Grundlage des Spruchs zu bilden hatten; 3. daß der Gerichtshof nicht kompetent war, diese Rechtsprechung der gemischten Kommissionen in Caracas oder die Natur der militärischen Operationen der Blockademächte gegen Venezuela anzusehen, und daß er nicht die Aufgabe hatte, zu entscheiden, ob von den drei Mächten alle friedlichen Mittel, um die Anwendung von Gewalt zu verhindern erschöpft waren; 4. daß der Gerichtshof lediglich feststellen konnte, daß Venezuela den seit 1901 ihm wiederholt angebotenen schiedsgerichtlichen Vergleich mit Deutschland und Großbritannien abgelehnt hatte; 5. daß nach dem Kriege kein Friedensvertrag abgeschlossen wurde, aber die kriegerischen Maßnahmen seitens der Blockademächte eingestellt worden waren, bevor dieselben die Befriedigung aller ihrer Forderungen erlangt hätten, und daß andererseits die Frage der Vorzugsbehandlung dem Schiedsgerichte unterbreitet worden war. Der Gerichtshof muß in diesen Tatsachen festbare Beweise zu Gunsten des großen Schiedsgerichtsprinzips in allen Phasen internationaler Konflikte erkennen.

Die Blockademächte konnten mit ihrer Zustimmung zu dem Protokoll nicht die Absicht haben, auf ihre erworbenen Rechte oder bevorzugte Stellung zu verzichten. In der Tat erkannte die Regierung Venezuelas selbst im Prinzip an, daß jene Forderungen wohl begründet waren, nicht aber diejenigen der Friedensmächte. Bis Ende Januar 1903 erhob sie auch keinerlei Einwendung gegen den Anspruch der Blockademächte auf Vorzugsbehandlung. Venezuela machte vielmehr während der diplomatischen Verhandlungen immer einen Unterchied zwischen den drei Verbündeten und neutralen Mächten, die auch ihrerseits keinen Einspruch erhoben hatten gegen die Inanspruchnahme der Vorzugsbehandlung seitens der Blockademächte, und zwar weder beim Aufhören des Krieges, noch unmittelbar nach der Unterzeichnung der Protokolle vom 13. Februar 1903.